



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 20/2013
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/243
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Tänzer/Herr Spier
Durchwahl 0511 1241-273/-754
E-Mail Armin.Taenzer@evlka.de

Datum 6. Juni 2013
Aktenzeichen 7430-1 / 62 / 64

Umsetzung des einheitlichen bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa – SEPA (Single Euro Payments Area) zum 1. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung der SEPA-Verordnung ist für die Staaten der Europäischen Union der 1. Februar 2014 als Auslauftermin für nationale Zahlverfahren (Überweisungen und Lastschriften) verbindlich festgelegt worden. Ab diesem Datum wird es im bargeldlosen Zahlungsverkehr keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen geben.

Dies bedeutet jedoch, dass eine SEPA-Konformität erreicht werden muss, die eine Vielzahl von organisatorischen aber auch softwaretechnischen Maßnahmen erfordert.

Wir möchten Ihnen durch diese Mitteilung einige Hinweise geben, in welchen Bereichen insbesondere Handlungsbedarf besteht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Umstellungsarbeiten zwingend sind, da ab 01.02.2014 ein bargeldloser Zahlungsverkehr nach bisherigem Muster nicht mehr möglich ist. Wo im Einzelnen Sie tätig werden müssen, kann nur vor Ort sachgerecht entschieden werden und liegt daher in der örtlichen Verantwortung.

Die vermutlich bekannteste Umstellung im Zahlungsverkehr ist die Umstellung von der bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl auf IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code).

Die IBAN ist die eindeutige internationale Kontonummer für Kontoinhaber und Begünstigtem/Zahler. Sie hat eine feste Länge und kann je Teilnehmerland bis zu 34 Stellen lang sein. Die deutsche IBAN hat grundsätzlich 22 Stellen.

Die ersten beiden Stellen geben die Länderkennung – z. B. für Deutschland DE – wieder. Es folgt eine zweistellige Prüfziffer, die nach einem festgelegten Verfahren ermittelt und direkt vom System erstellt wird.

Es folgt die bisherige achtstellige Bankleitzahl und dann zehn Stellen für die Kontonummer. Ist die bisherige Kontonummer kürzer als zehn Stellen, werden diese zwischen der Bankleitzahl und der Kontonummer mit Nullen aufgefüllt.

Die BIC ist die internationale Bankenkenung für die Bank des Kontoinhabers und Begünstigten/Zahler. Die BIC hat eine Länge von acht oder elf Stellen.

Es empfiehlt sich, die vorhandenen Kontodateien möglichst bald mit den neuen Daten für IBAN und BIC zu überarbeiten. Hierzu können Sie die Daten bei den Zahlungsempfängern anfordern oder bei verschiedenen Banken Umstellungsprogramme erhalten, die eine hohe Genauigkeit aufweisen.

Zu beachten ist, dass beim SEPA-Verfahren bei Überweisungen andere Zeichencodes verwendet bzw. nicht mehr verwendet werden dürfen als im bisherigen Datenträgeraustausch. Folgende Zeichencodes sind zukünftig zulässig bzw. nicht mehr zulässig:

<u>SEPA</u>	<u>DTA</u>	<u>Zugelassener Zeichencode</u>	<u>Zeichen</u>
✓	✓	Numerische Zeichen	0 bis 9
✓	✓	Großbuchstaben	A bis Z
✓		Kleinbuchstaben	a bis z
<u>Sonderzeichen:</u>			
✓	✓	Leerzeichen	" "
✓	✓	Punkt	"."
✓	✓	Komma	","
✓	✓	Trennstrich/Minus	"-"
✓	✓	Schrägstrich	"/"
✓	✓	Pluszeichen	"+"
	✓	Kaufmännisches „und“	"&"
	✓	Stern	"*"
	✓	Dollar	"\$"
	✓	Prozentzeichen	"%"
✓		Apostroph	"'"
✓		Doppelpunkt	":"
✓		Fragezeichen	"?"
✓		Linke Klammer	"("
✓		Rechte Klammer	")"
<u>Umlaute und „ß“:</u>			
	✓		„Ä“
	✓		„Ö“
	✓		„Ü“
	✓		„ß“

Eine weitere Änderung stellt der „Purpose Code“ dar. Es handelt sich hierbei um den „verschlüsselten Zweck“, anstelle des bisherigen „Textschlüssels“. Die Zweck-Angabe ist bei Lohn-/Gehalts- und Rentenzahlungen wichtig, da insbesondere im deutschen Bankenwesen die Berechnung von Kontoführungsgebühren an die Gutschrift von entsprechenden Geldeingängen gekoppelt ist. Eine Auflistung der „Externes Codes“ finden Sie unter: www.iso20022.org/external_code_list.page.

Die aufwendigsten Veränderungen im nicht technischen Bereich ergeben sich bei den Lastschriftverfahren.

Um Lastschriften durchführen zu dürfen, ist eine Verfahrenszulassung bei der Deutschen Bundesbank per Internet zu beantragen. Die Internetadresse lautet: www.glaebiger-id.bundesbank.de. Die von dort vergebene Identifikationsnummer (18 Stellen) ist bei jeder Lastschrift anzugeben. Eine Kopie der Zulassungsmitteilung ist der jeweiligen Inkassobank zu übermitteln.

Bei den Lastschriftverfahren unterscheidet man das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren ist zwischen Firmen und Institutionen anzuwenden.

Die SEPA-Lastschriftverfahren ermöglichen zukünftig Einzüge innerhalb des gesamten Binnenmarktes. Jedoch ist die Nutzung an weitere Bedingungen geknüpft. Bestehende schriftliche Einzugsermächtigungen können zum Teil im SEPA-Lastschriftverfahren weitergenutzt werden, sofern der Zahlungspflichtige der Änderung der Lastschriftbedingungen nicht widersprochen hat.

Um jedoch sicherzustellen, dass die Einzüge rechtlich sicher erfolgen, empfiehlt es sich, neue Ermächtigungen bei den Zahlungspflichtigen einzuholen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass gewisse Formvorschriften eingehalten werden. So muss das Formular/das Schreiben die Gläubiger-Identifikationsnummer sowie die Mandatsreferenznummer (eindeutige Zuordnung des Zahlungspflichtigen durch eigenes Identifikationssystem - z. B. Kundennummer -) enthalten.

Zwingend ist die Verwendung folgenden Textes bei SEPA-Basis-Lastschrift: „SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

Bei der SEPA-Business-Lastschrift (Firma) bleibt der Text identisch, lediglich der Hinweis lautet abweichend: „Ich bin (wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht auszuführen.

Des Weiteren sollte die IBAN und BIC des Zahlungspflichtigen angegeben werden.

Zwingend sind das Datum und die Unterschrift. Dem Zahlungspflichtigen ist schriftlich das präzise Fälligkeitsdatum (Abbuchungs-/Belastungsdatum) mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Betrages mitzuteilen. Hierbei ist die Nennung mehrerer Folgetermine, z. B. jeweils am 10. eines Monats, möglich. Auch öffentliche Aushänge – z. B. in Kindertagesstätten – sind zulässig, wenn diese für jeden Betroffenen deutlich sichtbar aushängen. Die Vorabinformation muss kein gesondertes Dokument sein und kann z. B. auch in Betreuungsverträgen, Rechnungen etc. enthalten sein.

Ebenfalls sind Gebührenübersichten, die klar verständlich und die möglichen Einzelbeträge ausweisen, zulässig.

Die Vorlage-/bzw. Einreichungsfrist der Lastschriftmandate beim Kreditinstitut hat sechs Bankarbeitstage vor der Erstlastschrift und drei Bankarbeitstage bei Folgelastschriften zu erfolgen. Bei SEPA-Firmen-Lastschriften zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit. Sie dürfen der Zahlstelle maximal 14 Kalendertage vor der Fälligkeit zugeleitet werden.

Die Einzugsermächtigungen/SEPA-Mandate sind vom Zahlungsempfänger 14 Monate nach dem letzten Einzug im Original aufzubewahren. Ohne gültiges Mandat ist die Rückgabe von Lastschriften bis zu 13 Monate möglich.

Grundsätzlich sind erteilte Mandate bis zum Widerruf gültig. Es erlischt jedoch nach 36 Monate bei Nichtbenutzung.

Bei den Lastschriftrückgaben (Retouren) unterscheidet man zwischen:

R-Produkt	Verfahren	Gründe
Reject	Rückgabe vor Settlement durch Bank des Creditors, im Rahmen des Clearing & Settlementmechanismus oder durch Debtor Bank	Lastschrift ist nicht verarbeitungsfähig, z.B. verspätete Einreichung, falsches Format, falsche Daten, Konto gelöscht, Kunde verstorben
Return	Rückgabe nach Interbanken-Settlement durch Bank des Debtors bis 5 Target-Tage nach Fälligkeit	Keine Belastung möglich, z.B. Konto geschlossen, keine Deckung, Kunde verstorben, Mandatsgültigkeit abgelaufen
Refund	Rückgabe durch die Debtor-Bank bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit (später nur aufgrund fehlendem Mandats)	Widerspruch des Debtors
Refusal	Rückgabe vor Fälligkeit	Sperrung des Belastungskontos durch den Debtor für einzelne oder alle Lastschriften
Revocation	Rückruf der Lastschrift durch den Creditor/Bank des Creditors	
Reversal	„Stornierung“ der Lastschrift durch den Creditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift	

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.sepadeutschland.de oder www.sepa-wissen.de sowie bei Ihrer Hausbank.

Zur technischen Umsetzung teilen wir Folgendes mit:

Neben der Einführung von BIC und IBAN als Ablösung von Kontonummer und Bankleitzahl ändern sich insbesondere die Regelungen und die technische Abwicklung im Bereich der Bankeinzüge / Lastschriftverfahren.

Hierzu gibt es seitens der Landeskirche folgende Regelungen für den Einsatz von Software und den damit verbundenen Rahmenbedingungen:

- Bankkonten sind ausschließlich von den Kirchenämtern als Kassenführende Stellen vorzuhalten, auch wenn diese zusätzlich den Namen einer Kirchengemeinde tragen können (z.B. für Spenden)
- Die Verwaltung und Pflege von Lastschriftmandanten soll ab 1.2.2013 ausschließlich in der Finanzbuchhaltungssoftware (Infoma oder KFM) erfolgen. Die Verwaltung von SEPA-Mandaten in Nebenbuchhaltungen ist nicht vorgesehen.
- Eine Freigabe von Fachsoftware (Kindergarten-, Friedhofs-, Pachtverwaltung, Online-Anmeldungen etc.) für den Zahlungsverkehr unter den SEPA-Regelungen wird die Landeskirche NICHT erteilen.
- Ausnahme von dieser Regelung sind Spendenverwaltungsprogramme, die Dauerspender enthalten und über ein separates Bankkonto abgewickelt werden. Hier ist von den Verwaltungsstellen dafür zu sorgen, dass die Regelungen des SEPA-Zahlungsverkehrs eingehalten werden und die Mandatsverwaltung technisch möglich ist.

Für die Umstellung ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, in jeder Verwaltung einen zentralen Ansprechpartner für die SEPA-Umstellung zu benennen.

Wir weisen darauf hin, dass es sinnvoll ist, begonnene Umstellungsarbeiten auf die Doppik nach Möglichkeit bis zum 1.1.2014 zu beenden, um die SEPA-Umstellung nicht in einer Verwaltung in mehreren Finanzbuchhaltungssystemen vollziehen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen